

**Segelclub Pilsensee e.V., Am Pilsensee 2, 82229 Seefeld**



# Satzung Segelclub Pilsensee e.V.

(SCP)

Fassung vom 02.03.2018

**Segelclub Pilsensee e.V., Am Pilsensee 2, 82229 Seefeld**



Druckdatum 5. Februar 2019



## **Satzung Segelclub Pilsensee e.V.**

### **I. Name, Sitz und Eintragung des Vereins, Geschäftsjahr**

#### **§1**

- (1) Der Verein (Club) führt den Namen Segelclub Pilsensee e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und sein Segelrevier auf dem Pilsensee.
- (3) Der Club wurde am 18.07.1970 in Seefeld gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München - Registergericht - unter VR 6344 eingetragen.
- (4) Der Club ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes.
- (5) Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck des Vereins**

#### **§2**

Zweck des Vereins ist es, den Segelsport, insbesondere die aktive Regattatätigkeit, das Jugendsegeln, sowie die übrigen Zweige des Wassersports zu pflegen, und hierfür geeignete Anlagen zu schaffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch Ausrichtung von Regatten, auch für Jugendliche.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche ( und juristische) Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftl. Genehmigung des gesetzl. Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Vorstandschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (4) Der Bewerber verpflichtet sich nach seiner Aufnahme, die Satzung und alle Beschlüsse des Clubs anzuerkennen.
- (5) Jugendliche sind Mitglieder bis 21 ohne festes Einkommen.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und eine Jahresbeitrag zu entrichten.**



**(2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.**

**(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 4-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.**

**(4) Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Der Vorstand kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.**

**(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.**

**(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.**

## § 5

### Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen des Clubgeländes und der sonstigen Anlagen haben sie die von der Vorstandschaft erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich dem Club zu sportlichen Veranstaltungen zu unbezahlten Arbeitsleistungen in besonderen Fällen bis zu 3 Tagen im Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung erfolgt durch die Vorstandschaft.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft:

die Mitgliedschaft im Club erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Club.

Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

2. Durch Ausschluß aus dem Club durch die Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es das Ansehen des Clubs schädigt

- es mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Ausschlußerklärung ist dem Mitglied schriftlich Brief zuzustellen.



3. Durch Ableben des Mitglieds.

4. Bei Auflösung des Vereins.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht zurückerstattet.

### III. Abteilungen

#### § 7

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgaben der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muß.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### § 8

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Vorstandschaft

die Mitgliederversammlung

die Kassenprüfer

#### §9

Vorstandschaft

Mitglied der Vorstandschaft kann nur werden wer volljährig ist.

Die Vorstandswahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Sie dauert längstens bis zum Zeitpunkt der nächsten Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muß spätestens in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

#### §10

Zusammensetzung der Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer

Schatzmeister

Sportwart

Jugendwart

3 Beisitzern

Und

1 Jugendvertreter bzw. dessen Stellvertreter



(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. oder 2. Vorsitzende muß dabei anwesend sein.

(4) Jugendvertreter sind: Zwei Jugendliche ab 12 Jahren und einem Jahr Mitgliedschaft, die zweijährig von der Jugend gewählt werden. Sie werden zu Vorstandsmitgliedern, nehmen an Vorstandssitzungen teil und vertreten die Jugend im Vorstand. Sie stellen dem Vorstand die Ergebnisse einer zweimal jährlichen Jugendsitzung vor und Informieren die Jugend von den Beschlüssen der Vorstandssitzungen.

(5) Der Jugendwart ist: Ein nicht jugendliches Clubmitglied, das auch Mitglied im Vorstandschaft ist. Er muss Trainings, Aktionen und weitere Veranstaltungen der Jugend anleiten und muss bei den Jugendsitzungen anwesend sein. Bei Abwesenheit, muss er für Vertretung sorgen.

(6) Der Jugend wird ein, von der Vorstandschaft vorgegebenes Budget zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung bei den Jugendsitzungen beschlossen wird. Dieses Budget muss zu Gunsten der Jugend des Segelclubs verwendet werden.

#### § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich einberufen. Die Vorstandschaft oder ein Drittel der Vereinsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(3) Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Tagesordnung zu geben. Anträge sind 1 Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft einzureichen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

(5) Wer bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung fällig gewordenen Beitragspflichten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Die Jugendlichen des Vereins dürfen an der Wahl des Jugendwartes das aktive Wahlrecht ausüben. Das Passive Wahlrecht des Jugendwartes gilt weiterhin erst ab 18 Jahren.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und mindestens zwei weiteren Vorstandschaftsmitgliedern zu beurkunden ist.

#### § 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

#### IV. Auflösung des Vereins

##### § 13

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Segelclub Pilsensee e.V., Am Pilsensee 2, 82229 Seefeld



V. Inkrafttreten

§ 14

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung  
am 18.07.70 beschlossen

und in den Mitgliederversammlungen  
am 04.12.1978

und 22.01.1993

und 24.01.2002

und 14.01.2011 (Anzahl der Beisitzer geändert, Numerierung ab §10 geändert)

Und 27.02.2015 (Jugendvertretung, aktives Jugendwahlrecht)

durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert und neu gefaßt.

und 02.03.2018 Gebühren und Beiträge durch Beschluß in der  
Mitgliederversammlung geändert und gefaßt



**Segelclub Pilsensee e.V., Am Pilsensee 2, 82229 Seefeld**

